



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/8544)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 werden die Nr. 1, 2 und 3 aufgehoben.
2. In § 1 Nr. 7 Buchst. b werden in Art. 107 Satz 3 die Wörter „Art. 38 Abs. 2 Satz 3 und“ gestrichen.
3. In § 2 wird die Nr. 2 aufgehoben, die bisherige Nummerbezeichnung „1.“ entfällt.

### **Begründung:**

#### **Zu Nr. 1:**

Die Staatsregierung beabsichtigt nach eigener Erklärung durch die geplante Gesetzesänderung, Regelungen zu schaffen, die Nachteile, die durch die Corona-Krise für Studentinnen und Studenten entstehen können, so weit wie möglich aufzufangen.

Die mittelfristige Abschaffung der Bayerischen Hochschulwahlordnung sowie der Verzicht auf das bislang erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums bei Einrichtung, wesentlichen Änderungen oder Aufhebung eines Studiengangs stehen jedoch als Maßnahmen nicht in unmittelbarem Zusammenhang zur Corona-Pandemie und zu den konkreten Herausforderungen, mit denen sich die Hochschulen und die Studierenden derzeit konfrontiert sehen.

Ob eine Abschaffung der Bayerischen Hochschulwahlordnung und die Einführung von Regelungen an den einzelnen Hochschulen bzw. der Ersatz des Einvernehmens bei Einführung, wesentlichen Änderungen oder Aufhebung eines Studiengangs durch eine Unterrichtspflicht sinnvoll sind, muss in einem größeren Kontext diskutiert werden.

Zu diskutieren wäre u. a. der Wert der Hochschulwahlordnung bezüglich einheitlicher Regelung von Wahlrechtsgrundsätzen, dem aktiven und passiven Wahlrecht sowie der Länge der Amtszeiten. Die Notwendigkeit des Einvernehmens bei Einführung, wesentlichen Änderungen oder Aufhebung eines Studiengangs könnte die rechts- und fachaufsichtliche Prüfung erschweren, einen Verlust sinnvoller Steuerungsmöglichkeiten bedeuten und mit dem Verzicht auf ein Moment der Qualitätssicherung von Studienordnungen einhergehen.

Da die genannten Änderungen zeitlich nicht zwingend notwendig sind und von der Staatsregierung eine umfassendere Novelle des Bayerischen Hochschulgesetzes angekündigt wurde, erscheint es sinnvoll, diese beiden wichtigen und komplexen Themen mit der angemessenen Tiefe im Rahmen dieser Novelle zu diskutieren.

#### **Zu Nr. 2 und 3:**

Die Änderungen ergeben sich aus der Nr. 1.